

Merkblatt GE 53-20a

betreffend Wahlfähigkeit von Mitarbeitenden in den sozialen und diakonischen Diensten

Das kantonalkirchliche „Reglement für die sozialen und diakonischen Dienste“ (GE 53-20), Inkrafttreten 1.1.2013, beinhaltet eine Differenzierung der Wahlfähigkeitsanforderungen je nach dem Tätigkeitsfeld, das den Einsatzschwerpunkt bildet. Danach richtet sich auch der zu verwendende Titel. Das vorliegende Merkblatt gibt einen kurzen Überblick über die Bildungsvoraussetzungen. Es ergänzt das „Reglement für die sozialen und diakonischen Dienste“ (GE 53-20), welches massgeblich ist.

Im „Reglement für die sozialen und diakonischen Dienste“ werden vier Tätigkeitsfelder unterschieden: kirchliche Sozialarbeit, Diakonie, Jugendarbeit und Spezialaufgaben. Die Arbeit in einem dieser Tätigkeitsfelder erfordert eine Wahlfähigkeit. Nachfolgend wird beschrieben, wie diese erlangt werden kann.

Die Bedingungen zur Erlangung des Titels «Sozialdiakonin» bzw. «Sozialdiakon» als Voraussetzung für die entsprechende Wählbarkeit sind von Diakonie Schweiz geregelt. Die Voraussetzungen für die Wählbarkeiten als Jugendarbeiterin / Jugendarbeiter, Diakonin / Diakon sowie für Spezialaufgaben werden vom Kirchenrat festgelegt.

Die Wählbarkeit setzt in allen Fällen eine landeskirchliche Mitgliedschaft voraus, jene als Diakonin bzw. als Diakon eine solche in der Evangelisch-reformierten Kirche.

1. Wahlfähigkeit als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon

Ordentliche Wahlfähigkeit

Die Wahlfähigkeit als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon wird im Rahmen von Diakonie Schweiz geregelt. Sie beinhaltet eine doppelte Qualifikation mit sozialfachlichen und kirchlich-theologischen Kompetenzen. Die Qualifikationen werden im Reglement „Mindestanforderungen zur sozialdiakonischen Berufsausbildung“ von Diakonie Schweiz geregelt.

Ausserordentliche Wahlfähigkeit

Diese wird von der Überprüfungscommission von Diakonie Schweiz behandelt und entschieden. Weiterführende Informationen werden im Reglement „Mindestanforderungen zur sozialdiakonischen Berufsausbildung“ von Diakonie Schweiz geregelt und die gültigen Anforderungen im Gesuchsformular für die ausserordentliche Zulassung beschrieben.

Zeitlich befristete Wählbarkeit

Der Kirchenrat kann Personen, die für ihre Wahlfähigkeit noch zusätzliche Qualifikationen erwerben müssen, eine provisorische, zeitlich auf maximal sieben Jahre befristete Wählbarkeit zuerkennen.

Die Wahlfähigkeit als Sozialdiakonin bzw. als Sozialdiakon berechtigt bei entsprechender beruflicher Qualifikation zur Arbeit in den Tätigkeitsfeldern kirchliche Sozialarbeit, Diakonie und Jugendarbeit. Für die schwerpunktmässige Arbeit im kirchlichen Sozialdienst sind vertiefte Kenntnisse des Sozialwesens notwendig.

2. Wahlfähigkeit als Diakonin oder Diakon

Die Wahlfähigkeit als Diakonin bzw. als Diakon erfordert

- a) den Abschluss an einer vom Kirchenrat anerkannten theologisch-diakonischen Bildungsstätte auf mindestens Niveau Höhere Fachschule und im Umfang von mindestens drei Jahren Vollzeitstudium oder mindestens vier Jahren berufsbegleitenden Studien.
- b) eine zweijährige Tätigkeit mit voller Wahlfähigkeit als Sozialdiakonin bzw. Sozialdiakon in der Evang.-ref. Kirche des Kantons St. Gallen und anschliessender Ordination. Das Anstellungspensum beträgt während diesen zwei Jahren mindestens 80%. Bei tieferem Pensum verlängert sich die geforderte Dauer der Tätigkeit entsprechend. Die Ordination ist von der Sozialdiakonin bzw. vom Sozialdiakon mit dem Kirchenrat abzusprechen.

Die Wahlfähigkeit als Diakonin bzw. als Diakon berechtigt bei entsprechender beruflicher Qualifikation zur Arbeit in den Tätigkeitsfeldern kirchliche Sozialarbeit, Diakonie und Jugendarbeit.

3. Wahlfähigkeit als Jugendarbeiterin oder Jugendarbeiter

Ordentliche Wahlfähigkeit

Wahlfähig sind

- a) Diakoninnen und Diakone
- b) Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone
- c) Personen mit einem vom Kirchenrat anerkannten pädagogischem Abschluss oder einer anderen für die Funktion qualifizierenden Ausbildung und einem Nachweis über praktisch-theologische Grundkompetenzen (z. B. Kenntnis der Strukturen und Funktionsweise der reformierten Kirche, Begleitung Jugendlicher bei der Auseinandersetzung mit ihrer Spiritualität, Biblische Grundlagen, kritisch-konstruktive Auseinandersetzung mit dem eigenen Glauben) in einem Umfang von mindestens 180 Stunden (6 ECTS-Punkte). Empfohlen ist, dies im Rahmen anerkannter Aus- oder Weiterbildungen mit Kompetenznachweisen zu erlangen.

Als anerkannte pädagogische Abschlüsse gelten unter anderen: Lehrdiplom, Fachperson Betreuung Fachrichtung Kinder, Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, soziokulturelle Animation oder eine andere für die Funktion qualifizierende Ausbildung.

Praktisch-theologische Grundkompetenzen können unter anderem erworben werden im Rahmen des Theologiekurses der St. Galler Kirche, Module am Religionspädagogischen Institut St. Gallen, Formula-Module Fachausweis Kirchliche Jugendarbeit, Weiterbildungen am TDS Aarau oder über das freiwillige Engagement in der kirchlichen Jugendarbeit.

Zeitlich befristete Wählbarkeit

Der Kirchenrat kann geeigneten Personen, welche ausschliesslich in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden, eine provisorische, zeitlich auf maximal sieben Jahre beschränkte Wählbarkeit gewähren. Sie ist mit Bildungsaufgaben verbunden.

Die Wahlfähigkeit als Jugendarbeiterin bzw. Jugendarbeiter berechtigt ausschliesslich zur Arbeit im Tätigkeitsfeld Jugendarbeit.

4. Spezialaufgaben, Volontariate, Praktika und Zivildienst

Wählbarkeit für Spezialaufgaben

Mitarbeitende, die im Rahmen einer Spezialaufgabe tätig sind (z.B. Gerontologie, Erwachsenenbildung) haben für die Erteilung der Wahlfähigkeit durch den Kirchenrat nachzuweisen:

1. Eine der Funktion angemessene Grundausbildung.
2. Eine zur Ausübung der Funktion hinreichende Spezialqualifikation.

Der Kirchenrat kann gegebenenfalls eine zeitlich beschränkte Wählbarkeit aussprechen und die Wahlfähigkeit von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

Volontariate, Praktika und Zivildienstleistende benötigen keine Wahlfähigkeit.

Tätigkeit in Religionsunterricht, Kirchenmusik (traditionell und populär), Erlebnisprogrammen u.a.

Solche Tätigkeiten sind mit einer Anstellung in einem sozialen oder diakonischen Dienst kombinierbar. Die Wahlfähigkeit (und die Entlohnung) richten sich jedoch nach den Bestimmungen des entsprechenden kantonkirchlichen Reglements. Die Bestätigung solcher Wahlfähigkeiten muss deshalb bei der Kirchenratskanzlei separat beantragt werden.

Für Leitungsfunktionen in Erlebnisprogrammen ist keine Wahlfähigkeit erforderlich.

Zusätzliche Bemerkungen

Weiterbildungen und Supervision können bei einer provisorischen, zeitlich befristeten Wählbarkeit zur Erlangung der fehlenden Qualifikationen aufgewendet werden.

Der Weg zur Wahlfähigkeit in den sozialen und diakonischen Diensten zeigt ein detaillierter Überblick auf unter: <https://www.ref-sg.ch/berufswege>

Besitzstandwahrung und Übergangsregelung

Vor dem 1. Juni 2023 vereinbarte Auflagen für Personen mit provisorischer Wahlfähigkeit bleiben während der festgelegten Frist in Kraft.